



Kofinanziert von der  
**EUROPÄISCHEN UNION**



ESF-Wettbewerbsverfahren 2024  
Leistungsbeschreibung ESF Nr.: SPZ A-20

## **Öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags für die Durchführung von Maßnahmen in der ESF-Förderperiode 2021-2027**

Die im ESF Plus Programm<sup>1</sup> für die Freie und Hansestadt in der ESF-Förderperiode 2021-2027 geplanten Maßnahmen werden im Rahmen von Wettbewerbsverfahren vergeben. Näheres dazu regelt die [ESF-Förderrichtlinie](#) der Förderperiode 2021-27 auf der Webseite zum ESF Plus in Hamburg [www.esf-hamburg.de](http://www.esf-hamburg.de). Unter Bezug auf diese Förderrichtlinie zielt die vorliegende Aufforderung auf die Abgabe eines Projektvorschlags:

### **Den sozialen Arbeitsmarkt stärken – soziale Projekte in Poppenbüttel und Billwerder**

#### **Leistungsbeschreibung**

##### **1. Anlass der Aufforderung**

In Hamburg leben viele Menschen, die seit langer Zeit Leistungen nach dem SGB II beziehen. Ein hoher Anteil von ihnen weist sogenannte „vermittlungshemmende Merkmale“ auf, die einer unmittelbaren Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen. Um diesen Menschen eine Perspektive für eine dauerhafte Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Arbeit zu bieten, wird in Hamburg seit Inkrafttreten des Teilhabechancengesetzes aktiv und in deutlich zunehmendem Umfang auf das Instrument der Teilhabe am Arbeitsmarkt gemäß § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) zurückgegriffen.

Die Förderung individueller Arbeitsverhältnisse ist mit diesem Instrument auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Teilhabe bis zu fünf Jahre möglich. Aus Mitteln des Jobcenters (Bundesmittel) werden grundsätzlich entsprechend den Vorgaben von § 16i SGB II in den ersten Jahren 100 % der Lohnkosten erstattet, die Förderung ist langfristig auf fünf Jahre ausgerichtet und degressiv ausgestaltet, ab dem dritten Jahr reduziert sich der Förderbetrag jährlich um 10 %. In Kombination mit begleitendem Coaching, betriebliche Praktika und Qualifizierung bietet dieses Instrument der Zielgruppe eine Perspektive, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu wechseln und langfristig eine Annäherung an

---

<sup>1</sup> Das ESF Plus Programm für Hamburg kann im Downloadbereich der Förderperiode 2021-27 auf der Webseite zum ESF Plus in Hamburg [www.esf-hamburg.de](http://www.esf-hamburg.de) abgerufen werden.

den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Beschäftigungsverhältnisse können und sollen bei allen Arten von Arbeitgebern eingerichtet werden, wobei der Fokus des Gesetzgebers auf dem ersten Arbeitsmarkt liegt.

Ein Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die die Fördervoraussetzungen nach § 16i SGB II formal erfüllen und für die dieses Instrument wünschenswerte Teilhabemöglichkeiten und eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit verspricht, bedürfen jedoch eines besonders geschützten Beschäftigungsrahmens, in dem schrittweise eine Stabilisierung und eine Heranführung an Arbeit erfolgen kann. Um die Potenziale des Förderinstrumentes § 16i SGB II auch für diese Zielgruppe nutzbar zu machen, sind ergänzende Angebote jenseits des ersten Arbeitsmarktes erforderlich.

Häufig bieten lokal ausgerichtete gemeinnützige Projekte einen solchen geschützten Rahmen und erfüllen neben den arbeitsmarktpolitischen auch wichtige sozial- und stadtteilpolitische Funktionen. Sie bieten langzeitarbeitslosen Menschen im Langzeitleistungsbezug eine sinnvolle und gesellschaftlich relevante Beschäftigung und die Anbieter / Träger haben umfangreiche Erfahrung mit den Herausforderungen, mit denen sich Menschen, die jahrelang ohne Beschäftigung waren, bei der Wiederaufnahme einer regelmäßigen Tätigkeit konfrontiert sehen.

Mit der Förderung des Programms „Den sozialen Arbeitsmarkt stärken“ soll die Finanzierung jenes Teils der entstehenden Kosten (Anleitungspersonal, Verwaltung, Miete, Overhead und ggf. Kosten für Material- und Wareneinkauf), der nicht durch Einnahmen gedeckt werden kann, sichergestellt werden. Ziel ist es dabei, dass der Projektträger als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nach § 16i SGB II für motivierte aber noch nicht so leistungsfähige Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger auftritt und damit soziale Teilhabe und eine Perspektive auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt in einem besonders geschützten Rahmen ermöglichen, ohne dass es sich um direkte Maßnahmen im Sinne von Arbeitsgelegenheiten o. ä. handelt. Gleichzeitig wird auf diese Weise der soziale Auftrag dieser Angebote abgesichert, was zu einem Mehrwert für den Stadtteil/Bezirk führt.

Neben der Beschäftigung von Personen nach § 16i SGB II hat sich auch die Verknüpfung mit stundenweisen Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen im SGB II-Leistungsbezug als ersten niedrighwelligen Einstieg in weiterführende Förderangebote des Jobcenters in diesen Einrichtungen bewährt (Tagwerk). Im Rahmen der Beschäftigung sollen die teilnehmenden Menschen stabilisiert und bei der Überwindung von Problemlagen unterstützt werden. Gleichzeitig entstehen durch das Miteinander von Tagwerk und § 16i SGB II mögliche Anschlüsse.

Mit der Förderung sollen gezielt Angebote und Projekte gestärkt werden, die die Qualität des Zusammenlebens vor Ort in den Stadtteilen und Bezirken verbessern. Hierzu zählen

Angebote, die die Partizipation benachteiligter Personengruppen am gesellschaftlichen Leben fördern und diese bei der Lebensführung und kostengünstigen Versorgung mit Bedarfsgütern unterstützen sowie ökologische und kulturelle ausgerichtete Projekte und Einrichtungen.

Mit der vorliegenden Leistungsbeschreibung sollen entsprechende Angebote in den Stadtteilen Poppenbüttel und Billwerder realisiert werden, die durch die Bereitstellung verschiedener gemeinwohlorientierter Beschäftigungsmöglichkeiten (§ 16i SGB II und Tagwerk) besonders arbeitsmarktfernen langzeitarbeitslosen Personen Teilhabe ermöglichen und ihnen helfen ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die öffentlich geförderte Beschäftigung auf Grundlage von § 16i SGB II kann auch für Menschen, die gemeinnützige Arbeit ableisten, eine geeignete Anschlussperspektive darstellen, weil diese Menschen oft ähnliche Vermittlungshemmnisse aufweisen wie die dort genannte Zielgruppe. Die Sozialbehörde beabsichtigt deshalb im Rahmen dieses ESF-Wettbewerbsverfahrens in Abstimmung mit Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter t.a.h.) entsprechende Übergänge zu ermöglichen und weiter zu erproben und somit zur Fachkräftesicherung in Hamburg beizutragen.

Das Vorhaben nimmt Bezug zu folgenden Hamburger Fachstrategien:

1. Hamburger Strategie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs
2. Gemeinsames Arbeitsmarktprogramm

Das Vorhaben soll zum spezifischen Ziel

a) Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft

im ESF Plus Programm für Hamburg beitragen.

## 2. Rahmenbedingungen der Projektförderung<sup>2</sup>

<p><b>Nummer der Leistungsbeschreibung</b></p>	<p>SPZ A-20</p>
<p><b>Förderziele</b></p>	<p>Bereitstellung von gemeinwohlorientierten Beschäftigungsmöglichkeiten in sozialen Projekten inkl. Unterstützungsstruktur schwerpunktmäßig in den Stadtteilen Poppenbüttel und Billwerder für sehr arbeitsmarktferne Personengruppen im SGB II-Leistungsbezug.</p> <p>Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen nach § 16i SGB II und zur niedrighschwelligen Heranführung an die Angebote des Regelsystems des SGB II über stundenweise Beschäftigungsmöglichkeiten sogenannte Tagwerk-Plätze für noch weiter vom Arbeitsmarkt entfernte und unversorgte Menschen.</p> <p>Stärkung sozialer, kultureller, ökologischer Angebote Infrastrukturen in den Bezirken.</p> <p>Schaffung von Anschlussperspektiven für Menschen, die Gemeinnützige Arbeit leisten.</p>
<p><b>Zielgruppe/n</b></p>	<p>Sozialunternehmen mit KMU-Eigenschaft mit entsprechenden Arbeitsplatzangeboten</p> <p>Mittelbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsmarktferne Personengruppen im SGB II Leistungsbezug             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Personen, die im Rahmen von § 16i SGB II gefördert werden</li> <li>○ Personen aus dem Rechtskreis des SGB II mit komplexen Profillagen, die nicht von Angeboten des Jobcenters erreicht werden und die nur stundenweise einer Tätigkeit nachgehen können</li> </ul> </li> <li>• Personen, die Gemeinnützige Arbeit leisten.</li> </ul>

<sup>2</sup> Inklusive Abgrenzung zu bestehenden Förderangeboten

<b>Zeitraum</b>	01.01.2025 – 31.12.2028
<b>Förderumfang</b>	1 Projekt
<b>Zur Verfügung stehende Gesamtmittel</b>	<p>Für das o. g. Projekt und den o. g. Zeitraum (2025 – 2028) stehen insgesamt bis zu 550.000 Euro an Zuwendungsmitteln zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:</p> <p>ESF: 50.000 €</p> <p>Sozialbehörde: 500.000 €</p> <p>Zur weiteren Kofinanzierung sind sämtliche auf Grundlage von §16i SGB II an die Teilnehmenden gezahlten Löhne und die erhaltenen Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nachzuweisen.</p> <p><u>Haushaltsrechtlicher Widerrufsvorbehalt:</u> Die ESF-Verwaltungsbehörde behält sich vor, die Förderentscheidung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.</p>
<b>Nutzung vereinfachter Kostenoptionen (VKO)</b>	<p>Das Projekt wird unter folgender vereinfachter Kostenoption umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten in Bezug auf Finanzhilfen in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten nach Artikel 54 Absatz (b) der VO (EU) 2021/1060</li> </ul> <p><a href="#">Informationen zur Umsetzung der VKO</a> sind im Downloadbereich der Förderperiode 2021-27 auf der Webseite zum ESF Plus in Hamburg <a href="http://www.esf-hamburg.de">www.esf-hamburg.de</a> zu finden.</p>
<b>Durchführungsort</b>	Durchführungsort des Vorhabens ist Hamburg.
<b>Antragsberechtigte</b>	Antragstellende Einrichtungen können natürliche und juristische Personen sein. Eine einzelbetriebliche Förderung ist nicht möglich. Es können nur Sozialunternehmen mit KMU-Eigenschaft gefördert

	werden, die die geforderten Angebote im Sozialraum in Hamburg vorhalten können.
<b>Abgabefrist</b>	12. Juli 2024

**3. Anforderungen – Antragsstellende Einrichtungen müssen folgenden Anforderungen genügen:**

- Angebot an gemeinwohlorientierten Arbeitsfeldern im öffentlichen Interesse (Bestätigung durch die Bezirksvertretung in der Vorauswahlkommission erforderlich)
- Bereitstellung voll ausgestatteter Arbeitsplätze (inkl. Räumlichkeiten, Arbeitsmaterialien etc.) für die Zielgruppe in verschiedenen Tätigkeitsbereichen
- Bereitstellung von qualifiziertem Anleitungspersonal für die entsprechenden Einsatzbereiche
- Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für die teilnehmenden Menschen
- Beschäftigung von teilnehmenden Menschen der Zielgruppe zum 01.01.2025 ist gewährleistet
- Umfangreiche und nachweisbare Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe durch Angebote von Arbeitsplätzen in anderen arbeitsmarktpolitischen Programmen wie Tagwerk, Arbeitsgelegenheiten, Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt, Teilhabe am Arbeitsmarkt, Eingliederung von Langzeitarbeitslosen oder Förderung von Arbeitsverhältnissen
- Gute Kenntnisse der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für die Zielgruppe auch in Hinblick auf Qualifizierungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten
- Kompetenzen im Bereich der Verwaltung von zuwendungsfinanzierten sozialen Projekten
- Enge Zusammenarbeit mit Jobcenter t.a.h.
- Gute Kontakte zu Unternehmen, um Anschlussperspektiven zu erschließen
- Stadtteilorientierte Netzwerkkennntnisse und Kooperationsbeziehungen, insbesondere zu Beratungsträgern und anderen quartiersbezogenen Unterstützungsangeboten
- Ggf. Bereithaltung eines Angebots an Gemeinnütziger Arbeit

**3.1. Konzeptionelle Anforderungen**

In der konzeptionellen Ausgestaltung sollen folgende Punkte besondere Beachtung finden:

### **3.1.1 Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16i SGB II und Tagwerk mit Stadtteilnutzen**

Durch die Maßnahmen sollen gemeinwohlorientierte und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigungsmöglichkeiten für sehr arbeitsmarktferne Personen im SGB II-Leistungsbezug ab dem 01.01.2025 bereitgestellt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Beschäftigte im Rahmen von § 16i SGB II, deren Leistungsvermögen für eine marktnähere Beschäftigung noch nicht ausreichend ist. Die Beurteilung und Zuweisung, welche Kundinnen und Kunden für diese besonders geschützten Arbeitsplätze geeignet sind, erfolgt ausschließlich durch Jobcenter t.a.h. Die Arbeitsverhältnisse sollen aus Gründen der Teilhabemöglichkeiten über den vollen Förderzeitraum abgeschlossen werden. Kündigungen sind nur in Abstimmung mit dem Jobcenter möglich.

Um nachhaltig auch die Integrationschancen der Beschäftigten zu stärken und Lock-in-Effekte zu vermeiden, sind spätestens nach der Hälfte der individuellen Förderdauer bei den Beschäftigten nach § 16i SGB II in Abstimmung mit Jobcenter verstärkte Aktivitäten zur Überleitung in marktnähere Beschäftigung oder Förderung vorzusehen. Bei geeigneten Angeboten erfolgt die Abberufung der Beschäftigten durch Jobcenter t.a.h. Dies ist von Seiten des Trägers zu unterstützen und zu befördern. Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist es, darzustellen, wie die Beschäftigten dabei unterstützt werden können, dauerhaft in ungeforderte Beschäftigung überzugehen.

Die Inanspruchnahme des Weiterbildungsbudgets in Höhe von insgesamt bis zu 3.000 Euro gemäß § 16i Absatz 5 SGB II sowie das Einbinden von betrieblichen Praktika sollen den Übergang in ungeforderte Beschäftigung unterstützen. Mögliche Weiterbildungen können auch in tätigkeitsfremden Bereichen erfolgen, sofern sie für die jeweiligen Beschäftigten sinnvoll sind.

#### **Tagwerk**

Ergänzend sollen, wo möglich, auch zur niedrighwelligen Heranführung an die Angebote des Regelsystems des SGB II auf freiwilliger Basis stundenweise Beschäftigungsmöglichkeiten sogenannte Tagwerk-Plätze in einem angemessenen Umfang für noch weiter vom Arbeitsmarkt und derzeit nicht vom Jobcenter versorgte Personen angeboten werden. Ziel ist es, die teilnehmenden Menschen durch einfache Beschäftigung und sozialpädagogische Begleitung innerhalb von maximal 12 Monaten zu stabilisieren und Förderketten in die Regelangebote des SGB II in Zusammenwirken mit Jobcenter t.a.h. zu schaffen. Unter anderen können auch die Angebote im Rahmen von § 16i SGB II als Anschlüsse in Frage kommen. Generell gilt für das Projektmodul Tagwerk, dass nach spätestens 12 Monaten eine Weiterleitung in weiterführende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erfolgen soll. Auch hier ist ein enger Austausch mit dem Jobcenter erforderlich.

Für die Tagwerk-Plätze gilt, dass die wöchentliche Arbeitszeit der teilnehmenden Menschen 14 Stunden pro Woche nicht überschreiten soll. Beim Vorliegen der Zugangsvoraussetzung ist je geleisteter Stunde eine Prämie von 1,60 € auszuzahlen. Im Konzept ist der Umgang mit dieser Zielgruppe gesondert darzustellen und die Plätze sind gesondert auszuweisen.

Durch fachliche Anleitung und begleitende Betreuung sollen alle teilnehmenden Menschen in ihrer Tagesstruktur und Beschäftigungsfähigkeit gestärkt werden. Dabei ist der individuellen Entwicklung Rechnung zu tragen, so dass bereits leistungsstärkere Beschäftigte nicht unterfordert werden und andererseits Beschäftigte, die noch Herausforderungen haben, nicht überfordert werden.

Bei den Beschäftigten nach § 16i SGB II hat eine enge Zusammenarbeit mit den externen Coaches zu erfolgen, die deren begleitende Betreuung anbieten. Das erforderliche Coaching (Entscheidungshoheit dazu liegt bei Jobcenter t.a.h.) ist uneingeschränkt zuzulassen und die Nutzung ist zu unterstützen.

Das Angebot soll eng mit dem Stadtteil/Bezirk vernetzt sein und die Verbesserung der Qualität des Zusammenlebens vor Ort zum Ziel haben. Hierbei kann es sich um Projekte handeln, die die Partizipation benachteiligter Personengruppen am gesellschaftlichen Leben fördern und diese bei der Lebensführung und kostengünstigen Versorgung mit Bedarfsgütern unterstützen oder ökologische und kulturelle Belange unterstützen.

In der konzeptionellen Darstellung ist insbesondere darzulegen, wie die folgenden Zielsetzungen umgesetzt werden sollen:

- Angebot geeigneter Arbeitsplätze im Rahmen von § 16i SGB II zum 01.01.2025 unter Angabe der Platzzahl und des geplanten Anleiter-Beschäftigten-Verhältnis („Anleiterschlüssel“) (jeweils aufgeschlüsselt nach Einsatzfeldern, sofern mehrere vorhanden)
- ggf. Angebot niedrighschwelliger und stundenweise Beschäftigungsangebote (Tagwerk) unter Angabe der Platzzahl und des geplanten Anleiter-Beschäftigten-Verhältnis („Anleiterschlüssel“) (jeweils aufgeschlüsselt nach Einsatzfeldern, sofern mehrere vorhanden)
- Stabilisierung und Entwicklung der geförderten Beschäftigten durch Anleitung und Begleitung
- Maßnahmen zur Überleitung in ungeförderte Beschäftigung oder weitere Angebote des SGB II
- Darstellung des Nutzens für den Stadtteil/Bezirk (qualitativ und quantitativ, Darstellung auch im jährlichen Sachbericht)
- ggf. Gemeinnützige Arbeit und Überführung in Tagwerk / § 16i-Beschäftigung (siehe unter 3.1.2).



Insbesondere sind die Tätigkeits- und Anforderungsprofile der Beschäftigung sowie deren Orientierung auf das Gemeinwohl darzulegen.

Wesentliches Projektelement ist zudem die enge Kooperation mit Jobcenter t.a.h. Hier ist darzustellen, wie regelmäßige Fortschrittsanalyse erfolgen und die Entwicklungsschritte hin zu marktnäheren Angeboten bei beiden Zielgruppen vorgenommen werden können.

Wegen der multiplen Vermittlungshemmnisse der Zielgruppe, wie Sucht-, psychischen und physischen Erkrankungen, fehlender Qualifizierung, Schulden, sozialer Isolation etc. sind Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe erforderlich und im Konzept darzustellen. Zudem sollte das Konzept einen breitgefächerten Ansatz vorsehen, wie mit den Problemlagen umgegangen werden kann. Zentraler Bestandteil wird hier die Kooperation des Trägers mit den lokalen Beratungs- und Unterstützungsangeboten z. B. Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen sowie der Einbindung der Unterstützungsleistungen des Jobcenters sein, um eine nachhaltige Stabilisierung und Weiterentwicklung der teilnehmenden Menschen zu erreichen.

Beratungs-, Betreuungs-, Coaching-, Lotsen-, Qualifizierungs- bzw. Vermittlungsaktivitäten gemäß der jeweiligen Beschäftigungsform (§ 16i oder Tagwerk) sollen Bestandteile des Konzepts sein.

Zudem ist darzustellen, wie das Projekt in den Stadtteil/Bezirk wirkt und welche Effekte qualitativ und quantitativ zu erwarten sind. Hierzu ist außerdem ein Austausch mit dem Bezirksamt anzustreben. Zudem sind Entwicklungsmöglichkeiten für das Projekt darzustellen, die in der Projektlaufzeit ausgetestet werden sollen und – soweit möglich – die wirtschaftliche Rentabilität des Projekts stärken sollen. Dabei wird erwartet, dass sich aus dem Konzept ergibt, wie eine –zumindest teilweise- wirtschaftliche Eigenständigkeit und damit eine tatsächliche förderunabhängige Verstetigung der Arbeitsplätze nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in der ESF-Förderperiode 2021 – 2027 erreicht werden kann.

### **3.1.2 Übergang aus Gemeinnütziger Arbeit**

Konzeptionelle Darstellung möglicher Übergänge aus gemeinnütziger Arbeit in das zu fördernde Projekt (§ 16i oder Tagwerk) unter Nennung folgender Angaben:

- Sind Plätze für gemeinnützige Arbeit bereits vorhanden, falls ja, wie viele?
- Falls keine Plätze vorhanden sind: Wird beabsichtigt entsprechende Plätze einzurichten?
- Falls nicht, welche Gründe sprechen gegen die Einrichtung entsprechender Angebote?

Falls entsprechende Plätze angeboten werden, ist eine Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit erforderlich.

### 3.1.3 Sonstige Hinweise

Auf Grund der besonderen Anforderungen der Zielgruppe sollen die Leistungen pro Projekt zentral durch einen Anbietenden erbracht werden. Pro Projekt können mehrere Einsatzbereiche vorgesehen sein. Die Einsatzbereiche sollen in den Stadtteilen Poppenbüttel und Billwerder liegen.

Die Projektangebote stehen ausschließlich Zugangsberechtigten aus Hamburg offen.

Einnahmen, die im Rahmen des Projektes erzielt werden, sind in das Projekt einzubringen.

Nach Zuschlagserteilung ist neben einer Gesamtkalkulation eine Kalkulation der Kosten für die einzelnen Teilprojekte/Einsatzfelder für die geförderten Beschäftigten einzureichen.

### 3.2. Anforderungen zu sekundären ESF Plus Themen

Das Vorhaben soll einen Beitrag leisten zum sekundären ESF Plus Thema:

- Nichtdiskriminierung (Code 05)

Bitte berücksichtigen Sie für dieses Thema **in Ihrem Konzept** konkrete Maßnahmen und quantifizieren Sie diese, wenn möglich.

### 3.3. Bereichsübergreifende Grundsätze und sonstige Themen

Erforderlich sind darüber hinaus Angaben darüber, welcher Beitrag mit der Maßnahme zur Erfüllung der Bereichsübergreifenden Grundsätze (Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)) sowie zur transnationalen Zusammenarbeit im ESF Plus geleistet wird. Bitte richten Sie Ihre diesbezüglichen Angaben an den **folgenden Leitsätzen (Beispiele)** aus:

#### 3.3.1. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das geplante Projekt:

- eröffnet Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
- verbessert Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtert Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richtet sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z. B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

### 3.3.2. Nichtdiskriminierung

Das geplante Projekt:

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger;
- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

### 3.3.3. Nachhaltigkeit

Das geplante Projekt:

- berücksichtigt die Erfordernisse des Umweltschutzes zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung,
- **wird keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben (Ausschlusskriterium)**

### 3.3.4. Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Alle Beteiligten des Projekts sind zur Achtung der GRC und zur Wahrung der GRC in der Umsetzung des Projekts verpflichtet. Mindestanforderung: Das geplante Projekt stellt sicher, dass alle Beteiligten und teilnehmenden Menschen über die Rechte und Pflichten der GRC informiert sind (siehe Leitfaden zur GRC auf der Webseite zum ESF Plus in Hamburg [www.esf-hamburg.de](http://www.esf-hamburg.de)).

### 3.3.5. Transnationale Zusammenarbeit

Die Bereitschaft zur transnationalen Zusammenarbeit mit europäischen Partnereinrichtungen wird erwartet. Falls vorhanden, nennen Sie bisherige Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der EU-Ostseestrategie.

#### 4. Zielzahlen und Projektcontrolling

##### 4.1. ESF-relevante Ziel- und Erfolgskennzahl

Zielobjekt	Anzahl	Erfolgskriterium (Ergebnis)	Anzahl
Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und Sozialunternehmen)	1	Entfällt	Entfällt

##### 4.2. Weitere (fachpolitisch) relevante Ziel- und Erfolgskennzahlen

Zielobjekt	Anzahl	Erfolgskriterium (Ergebnis)	Anzahl
Anzahl Beschäftigte (Plätze) nach § 16i SGB II	Bitte angeben	Entfällt	Entfällt
Anzahl Personen (Plätze) im Bereich Tagwerk	Bitte angeben	Entfällt	Entfällt
Anzahl Personen (Plätze) im Bereich Übergang aus Gemeinnütziger Arbeit	Bitte angeben	Entfällt	Entfällt

Alle unter Punkt 4.1 und 4.2 genannten Ziel- und Erfolgskennzahlen sind im Abschnitt „Darstellung der Ziel- und Erfolgskennzahlen“ der Online-Bewerbung zu übernehmen und dort zu quantifizieren.

Es ist erforderlich, dass der Träger ein aussagefähiges und nachvollziehbares Projektcontrolling aufbaut. Dazu gehören neben der Erfassung der erforderlichen Daten zur Abbildung der Ziel- und Erfolgserreichung (Soll-Ist-Abgleich) auch differenzierte Angaben zur Kostenstruktur.

## 5. Anforderungen an den Projektvorschlag

Das Wettbewerbsverfahren bezweckt, hinreichend konkretisierte Projektvorschläge zu erhalten, die die Gewähr bieten, die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

Projektvorschläge umfassen inhaltlich-konzeptionelle Angaben und eine Kurzkalkulation, die per Online-Bewerbung übermittelt werden.

**Interessierte werden gebeten, ihre Interessenbekundung ausschließlich online unter: <https://wettbewerbsportal.esf-hamburg.de> einzureichen.**

Die Angaben zum Konzept sollten vollständig, ausführlich und schlüssig sein, d.h. zu allen genannten Punkten werden Aussagen erwartet.

Die Kurzkalkulation muss sich inhaltlich auf das Konzept beziehen und sich innerhalb des für diese Leistungsbeschreibung geltenden Budgets bewegen. Erwartet werden vollständige Angaben zu Kosten und Finanzierung unter Bezug auf die in der Leistungsbeschreibung genannten Rahmenbedingungen.

Folgende Unterlagen sind **nur nach Erteilung eines Zuschlags** im Rahmen des Zuwendungsverfahrens im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren in aktueller Fassung zusammen mit der ausführlichen Projektkalkulation einzureichen:

- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs
- Kopie der derzeit gültigen Satzung / des Gesellschaftsvertrages
- Umsatz des Trägers (Kopien der Bilanzen der letzten drei Jahre)
- Organigramme (Organisation / Projekt)
- Adressen und Kurzbeschreibung aller Durchführungsorte des Projekts
- Angaben zur Beschäftigtenzahl (gesamt und für den Geschäftsbereich, der das Projekt durchführen soll)
- Stellenbeschreibungen und Qualifikationen des geplanten Personals
- Bei tarifvertraglicher Bindung: der Tarifvertrag sowie ein für das einzusetzende Projektpersonal gültiger, anonymisierter Arbeitsvertrag in dem Bezug auf den entsprechenden Tarifvertrag genommen wird.

**Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Online-Bewerbungen führen zum Ausschluss der antragstellenden Einrichtung aus dem Wettbewerbsverfahren.**

## 6. Bewertung der Projektvorschläge

Fristgerecht eingegangene Projektvorschläge werden von einer Auswahlkommission geprüft und bewertet. Im ersten Schritt werden die formale Vollständigkeit (Ausschlusskriterium) und die grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft.

In die Bewertung werden ihre Angaben in den einzelnen Konzeptkategorien einbezogen und zusammen mit bis zu 75 % gewertet. Unvollständige oder fehlende Angaben wirken sich negativ auf die Gesamtbewertung Ihres Projektantrags aus. Die Kosten pro Zielobjekt (siehe Punkt 4.1) fließen mit 20 % und die Tarifgebundenheit mit 5 % in die Bewertung ein.

## 7. Antragsstelle

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Referat ESF-Programmsteuerung

Adolph-Schönfelder-Straße 5

22083 Hamburg

E-Mail: [esf-wettbewerbsverfahren@soziales.hamburg.de](mailto:esf-wettbewerbsverfahren@soziales.hamburg.de)